

versicherungscommission ausgestellt und an mehrere Abgeordnete abgegebenen Verzeichnissen, welche ich eingesehen habe, klar hervor, daß die meisten Besitzer, deren Gebäude nur mit harter Dachung versehen sind, bei voller Versicherung nur ohngefähr die Hälfte Prämien zahlen werden, als dieselben bei der bisherigen theilweisen Versicherung bezahlt haben.

Durch die volle Versicherung erlangt zwar die Brandcasse eine höhere Versicherungssumme; allein man darf hierbei nicht übersehen, daß durch die geringere Prämienzahlung der mehreren bessern Risicos die vermeintliche Einnahme sich bedeutend vermindern wird und überhaupt durch die volle Versicherung auch eine weit höhere Entschädigung bei eintretenden Brandschäden eintreten muß.

Demgemäß wäre es wünschenswerth gewesen, wenn meine früher eingereichte Tabelle Berücksichtigung gefunden hätte und dem Berichte beigegeben würde, wonach die Prämienätze etwas abgeändert und den Besitzern der alten Gebäude mit weicher Dachung etwas mehr Rechnung ge-

tragen worden und hierbei die Versicherung nur nach $\frac{1}{10}$ des vollen Werthes zulässig wäre, um einerseits die gewissenhafte Vorsicht Einzelner auf indirectem Wege nicht zu schwächen und den vielen Bränden etwas Einhalt zu thun, andererseits die hervorgehobenen Härten für viele Hausbesitzer in den kleinen Städten und auf dem Lande zu mildern.

Dresden, den 13. Juni 1861.

Heyn.

Vorsitzender Vicepräsident Dehminen: Die Zahl der angemeldeten Sprecher ist auf 15 angestiegen und da bereits die Zeit sehr vorgeschritten ist, so schließe ich die heutige Sitzung, beraume die nächste auf morgen früh 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung die fortgesetzte Berathung des vorliegenden Berichtes. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 28 Minuten nach 1 Uhr.)

Allgemeine Motiven

zu dem Gesetzentwurf, das Immobilienbrandversicherungswesen betr.

Die dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe infolge des Antrages in der ständischen Schrift vom 7. August 1858 gestellte Aufgabe bestand darin, zwischen zwei an sich entgegengesetzten Principien, dem Unterstützungsprincip einerseits und dem Classificationsprincip andererseits, eine den verschiedenen Ansprüchen und Voraussetzungen möglichst entsprechende Ausgleichung zu vermitteln oder mit anderen Worten: die von den Versicherungsobjecten zu leistenden Brandcassenbeiträge nach dem Grade der größeren und geringeren, den Versicherungsobjecten drohenden Gefahr vor Brandschaden zu vertheilen, jedoch gleichzeitig so zu bemessen, daß neben der Abminderung der Beitraglast der besseren Risico's, doch die der schlechteren wo möglich gar nicht oder wenigstens nicht merklich vermehrt werde. Das hiernach dem Immobilienbrandversicherungswesen zu Grunde zu legende System kann, wie sich ohne Weiteres ergibt, keine Verminderung der Ausgaben der Landesanstalt im Gefolge haben, da es weder eine Verringerung der Schädenergütung bezweckt, hierbei also eine Ersparniß nicht zu erzielen ist, noch auch eine Herabsetzung des Regieaufwandes gestattet. Letzterer wird sich im Gegentheil eher um etwas erhöhen, wenn man berücksichtigt, daß das Geschäft der Einschätzung nach Classen zu der bisher allein erforderlich gewesenem Werthabschätzung noch hinzutritt, also eine Geschäftsvermehrung zu erwarten steht, die möglicher-

weise eine, wenn auch voraussetzlich nicht eben erhebliche, Verstärkung des Beamtenpersonals nothwendig machen kann. Tritt aber nach dem, was soeben bemerkt worden ist, in keinem Falle durch Annahme des Classificationsprincips eine Verminderung der Ausgaben bei der Landesanstalt ein, sondern ist eher auf eine Vermehrung derselben zu rechnen, so leuchtet auch sofort ein, daß eine durch die Classification bedingte Herabsetzung des Beitragsatzes der besseren Risico's ohne wesentliche Erhöhung der Beiträge von den gefährlichen Risico's ganz unmöglich sein würde, wenn sich nicht, um den Ausfall zu decken, auf andere Weise die Gesamteinnahme der Landesanstalt ungeschmälert erhalten und, so weit nöthig, noch erhöhen ließe. Das einzige Mittel zu Erreichung dieses Zweckes besteht darin, daß auf eine angemessene Erhöhung der bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen im Allgemeinen, also auf angemessene Erhöhung der Gesamtversicherungssumme, Bedacht genommen wird, weil daraus von selbst auch eine Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge folgen muß.

Eine solche Erhöhung ist jedoch bei der Landesanstalt, da ihre Thätigkeit auf das Territorium des Königreichs beschränkt ist und da innerhalb dieser Grenze vermöge des geltenden Asscuranzzwanges bereits alle Gebäude bei ihr versichert sind, nicht durch weitere Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, sondern nur dadurch möglich, daß sowohl